

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 12 (1907-1908)
Heft: 12

Artikel: Verheiratete Lehrerinnen : (Fortsetzung und Schluss)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zusammenstehen für eine hohe, heilige Sache: für die Zukunft unserer Mädchen und späteren Mütter, für die Entwicklung eines gesunden Frauengeschlechtes, das körperlich und geistig fähig sein wird, an den sozialen Aufgaben unseres Zeitalters mitzuwirken, das, seelisch und körperlich selbstständig geworden, voll reiner Freude und Kraft durch den goldenen Überfluss der Welt schreiten wird.

Verheiratete Lehrerinnen.

(Fortsetzung und Schluss.)

Den ärztlichen Standpunkt vertritt Dr. med. *Agnes Bluhm*, indem sie die Frage vom rasseygienischen Standpunkt aus erörtert.

„Der Ministerialerlass vom 8. November 1907 stellt einen so ausserordentlich vorsichtigen Versuch dar, dass der Bruch mit dem Prinzip darin nur zu rein formalem Ausdruck kommt und praktisch weder zu Hoffnungen noch zu Befürchtungen berechtigt. Immerhin ist er im Interesse einzelner als dankenswerter Fortschritt anzusehen.“

Da es der sehr geehrten Redaktion bei ihrer Umfrage wohl wesentlich auf die Stellungnahme der Befragten zur Frage der prinzipiellen Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen ankommt, so seien mir hierüber einige Worte gestattet:

Der Vorzug, den der weibliche Lehrer und Erzieher vor dem männlichen besitzt, beruht auf den mütterlichen Instinkten des ersten. Dieselben sind bei den einzelnen Frauen in sehr verschiedener Stärke vorhanden; stets aber sind sie angeboren und können durch entsprechende Reize zwar geweckt und entwickelt, niemals aber erzeugt werden. Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes und nicht der physiologische Vorgang von Schwangerschaft und Geburt ist es, welcher den Mutterinstinkt auslöst, ebenso wie die Hilfsbedürftigkeit des ihr anvertrauten Schulkindes den gleichen schlummernden Instinkt bei der Lehrerin weckt.

Die reichere Entfaltung, welche die Persönlichkeit der Frau in der Ehe unzweifelhaft erfahren kann, wird meines Erachtens weniger bewirkt durch die sich im Liebesleben betätigende, einzigartige Verschmelzung von Psychischem und Physischem, als vielmehr durch den innigen geistigen und seelischen Verkehr mit Mann und Kind. Aber auch hier ist die vorhandene Anlage eine *Conditio sine qua non*. Deshalb finden Frauen mit reichen Geistes- und Seelengaben oft eine ähnliche Entfaltung ihres Ich durch die berufliche Ausbildung und Tätigkeit, die sie mit Männern und Kindern in enge Geistes- und Seelenbeziehungen bringt. Was die unverheiratete Frau häufig noch unvorteilhaft von der verheirateten unterscheidet, ist ja im Grunde nichts anderes als die Verständnislosigkeit und deshalb Unduldsamkeit gegenüber Andersgearteten. Für die Bewertung der Lehrerin spielt demnach meiner Meinung nach nicht die Mutterschaft, sondern die individuelle und spezifische Begabung die ausschlaggebende Rolle.

Was die Vereinigung von Beruf und Mutterschaft anbetrifft, so sind nach meiner ärztlichen Erfahrung bei berufstätigen Müttern vollwertige Leistungen auf beiden Gebieten nur von Ausnahmenaturen zu erwarten. Es kommt dabei einmal auf die Widerstandsfähigkeit des Nervensystems an, die bei dem heutigen

Geschlecht, wie die überfüllten Heilanstalten beweisen, gerade keine glänzende ist, und zweitens auf die Art des Berufes (ob häuslich oder ausserhäuslich; z. B. kann eine Frau, die länger als vier Stunden hintereinander ausser dem Hause beschäftigt, ihr Kind nicht mit sich führen und es deshalb nicht selbst nähren kann, keine Volleistung als Mutter aufweisen). Das Bestreben, Berufs- und Gattungsleistungen zu vereinigen, birgt die grosse Gefahr in sich, dass die letzteren zugunsten der ersteren künstlich eingeschränkt werden. Unter dem Einfluss des Zeitgeistes wird die verheiratete Lehrerin freiwillig kinderlos bleiben oder nur ein bis zwei Kinder in die Welt setzen, was im Interesse der Rasse bedauerlich wäre. Denn wenn der Lehrerinnenstand sich auch aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt, so repräsentiert er doch im Vergleich zur Masse der Frauen einen relativ hohen Grad von Intelligenz. Da es nun nach dem Gesetz vom absteigenden Variieren der Art lediglich zur Erhaltung des Tüchtigkeitsniveaus einer Rasse nötig ist, dass die Tüchtigen sich stärker vermehren als die Untüchtigen, so muss die Beschränkung der Intelligenteren auf die Erzeugung von nur zwei Kindern ein Sinken der Durchschnittsintelligenz des Volkes bewirken. Es würde dieser rassenhygienische Einwand hinfällig, wenn erwiesen wäre, dass bisher eine grössere Anzahl von Lehrerinnen, lediglich um im Beruf zu bleiben, auf Ehe und Mutterschaft verzichtet hätte, was nach meiner Erfahrung nicht wahrscheinlich ist.“

Marie Stritt, die Vorsitzende des Bundes Deutscher Frauenvereine, schreibt:

„Da ich in der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau, also in der Vereinigung von Beruf und Ehe die Conditio sine qua non der Befreiung der Frau aus der Hörigkeit erblicke, erwarte ich auch von dieser Reform — wenn sie wirklich auch bei uns Tatsache werden sollte — nur die segensreichsten Folgen, sowohl für die Schule, der sie frisches, warmes Blut durch die im vollen Leben stehenden Lehrerinnen zuführen, wie für diese Lehrerinnen selbst, die sie aus dem unnatürlichsten, verhängnisvollsten Konflikt der zum Bewusstsein ihrer eigenen Persönlichkeit erwachten Frau, aus dem Konflikt: Beruf oder Ehe? — erlösen würde.“

Zum Schluss geben wir Frau *Elisabeth Bröunner-Hoepfner* das Wort, der im Charlottenburger Schuldienst beschäftigten verheirateten Lehrerin, deren auf eigener Erfahrung beruhende Ausführungen uns besonders wertvoll erscheinen.

„Meines Erachtens nach bedeutet der Erlass des Kultusministers keine Besserung in der Sache der verheirateten Lehrerin, sondern muss eher noch als Hemmschuh wirken.

Was durch ihn erlaubt wird: widerrufliche Beschäftigung der verheirateten Lehrerin, wo es deren häusliche Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, haben verschiedene Städte längst eingeführt. Die Regierung hat nur jedesmal besonders ihren Segen dazu gegeben. Jetzt tut sie es ein- für allemal. Das ist alles. In den Verklausulierungen aber, mit denen der Erlass begleitet ist, liegt so viel Demütigendes für die verheiratete Lehrerin, dass sie sich doch besinnen wird, ihre Kraft dem Staate zu geben.

Von einem unwiderstehlichen Drange zur Schule, von einer inneren Notwendigkeit, welche die Lehrerin zu den Kindern zwingt, scheint das Kultusministerium nichts zu wissen. Ihm ist die Bedürftigkeit — nach der nirgends und niemals beim Manne gefragt wird — ausschlaggebend. Nicht jedermanns Sache aber ist es, sich ein öffentliches Armutzeugnis auszustellen.

Sodann der Passus „sofern die Lehrberechtigten keinen Einspruch erheben“. Also rechtlos gegenüber ihrer unverheirateten, oft jüngeren Kollegin ist die verheiratete Frau, die sich manchmal schon Jahre hindurch im Schuldienste bewährt hat! Und wenn es den unverheirateten einfallen sollte, Protest zu erheben, so ist das Schicksal der verheirateten Lehrerin besiegelt. Der Protest aber wird kommen. Noch ist man sich ja, so lächerlich das erscheinen mag, im Lager der Lehrerinnen selber nicht einig, was man eigentlich will. Viele Hilfslehrerinnen sehen die verheiratete Frau scheel an, weil „die ihnen nun auch noch das Brot nimmt“. Von den älteren Lehrerinnen im sicheren Port hält manch eine die verheiratete Frau für weniger „sittlich“ als die unverheiratete. (? Die Red.)

Sehen wir nun aber zu, in welcher Weise die verheiratete Frau beschäftigt wird! Die „besonderen Verhältnisse“ der Städte — welche nicht mehr „lehrberechtigte“ Frauen einberufen wollten, als sie in absehbarer Zeit anstellen konnten, und die doch für den Notfall mehr Hilfskräfte zur Verfügung haben mussten — haben den Blick auf die von vornherein von allen Ansprüchen auf Anstellung ausgeschlossene verheiratete Lehrerin gelenkt. Beileibe nicht Gerechtigkeitsgefühl gegen diese war die Triebfeder. Wenn also die „lehrberechtigten“ Hilfslehrerinnen vollauf gesättigt sind, dann werden den rechtlosen die übrigen, oft recht unverdaulichen Brocken zugeworfen. Einige Wochen, mitunter auch nur Tage, oftmals nur für halbe Beschäftigung dürfen sie ihre ganze Kraft der Schule weihen. Kaum aber ist der Haushalt nach dem Stundenplan gerichtet, so sind sie wieder — manchmal für lange Wochen — entlassen. Dass dabei weder von einer Befriedigung im Beruf noch von einem nennenswerten Verdienst die Rede sein kann, ist klar. Dornenvoll ist ja die Arbeit jeder Hilfslehrerin, aber ihr winkt die Anstellung. Ein wahrer Opfermut aber und nur das Bewusstsein, eine gute Sache zu fördern, vermögen es, die rechtlose verheiratete Frau auf dem armseligen Plätzchen, das man ihr in der Schule als Gnaden geschenk einräumt, zum treuen Ausharren zu bestimmen.

Wenn aber den verheirateten Lehrerinnen tatsächlich der Weg zur Schule frei würde, dann verspräche ich mir allerdings viel Erspriessliches davon, sowohl für die Schule als auch für den Lehrerstand.

Mehr Zutrauen als zur unverheirateten Lehrerin haben die Mütter in der Regel zur Frau. Ohne nachzudenken, antworten sie stets auf die Frage, ob ihnen die verheiratete oder die unverheiratete Lehrerin lieber wäre: „Natürlich die verheiratete.“ Es wäre also ein besseres Zusammenarbeiten von Schule und Haus möglich.

Es hiesse altbekannte Tatsachen auftischen, wollte ich noch erwähnen, dass die verheiratete Frau und Mutter naturgemäß die Kindesseele besser kennt als die unverheiratete Lehrerin. Wenn gegenwärtig besonders die bruderlose Lehrerin oft zur Erziehung der Knaben ungeeignet erscheint, so liegt das daran, dass ihr die Knabeneigenart mit ihren Schwächen und Stärken fremd ist. Bei der Mutter von Knaben wäre dieser Mangel aufgehoben.

Mehr praktische Wirklichkeit und weniger rein theoretische Weisheit käme durch die verheiratete Frau in die Schule. Denn die Ehefrau, die gezwungen ist, sich mit den realen Dingen des Lebens zu befassen, wird unwillkürlich im Unterricht darauf Bezug nehmen, wird ihre Beispiele mehr dem praktischen Leben entnehmen und so den Kindern selber einen Sinn für das Praktische ins Leben mitgeben.

Wenn aber die Bestrebungen, welche die geschlechtliche Aufklärung der Schulkinder bezwecken, Erfolg haben, dann wird die verheiratete Lehrerin bei nahe unentbehrlich, denn gerade sie ist die geeignetste Person, den Kindern von dem Mysterium der Entstehung des Menschen zu erzählen.

Für den Lehrstand aber verspreche ich mir vor allem eine bessere Kollegialität zwischen männlichen und weiblichen Lehrern. Gerade in den Volkschulen lässt diese heute noch sehr oft zu wünschen übrig. Ich glaube, das liegt daran, dass der verheiratete Lehrer der unverheirateten Lehrerin ziemlich verständnislos gegenübersteht, ebenso wie diese selber oft kein rechtes Verhältnis zu den Lehrern finden kann.

Immer wieder führen die Gegner der verheirateten Lehrerin an, dass Beruf und Ehe-respektive Mutterpflichten sich nicht vereinigen liessen. Nebenbei bemerkt ist das ja eine Sache, die jede Frau mit sich selber abzumachen hat. Sie ist auch in der Praxis bedeutend leichter als in der Theorie zu lösen. Die Geschäftsfrauen, die tagsüber im Laden stehen müssen, haben sie bereits gelöst. Nun ist die Lehrerin ja allerdings 4—5 Stunden täglich vom Hause fern, und das würde für eine selbstnährende Mutter ganz kleiner Kinder eine nicht sehr leicht zu lösende Schwierigkeit sein. Diese aber würde auch behoben, wenn der Stundenplan so gelegt würde, dass diese Lehrerin nach je zwei Stunden eine Springstunde hätte und in der nächsten Nähe der Schule wohnte. Die grösseren Kinder aber kann wohl jede noch so besorgte Mutter für einige Stunden dem Schutze einer erprobten Person überlassen. Das müssen ja die heutigen, beruflosen Mütter oft genug auch tun.

Sicherlich wird es auch nur wenige Lehrerinnen geben, die vollständig müde und zu jeder weiteren Arbeit unfähig nach Hause kommen. Den meisten wird die körperliche Arbeit nach der geistigen willkommen sein, und sie werden in dieser doppelten Betätigung ihre Kräfte allseitiger üben und entwickeln können.

Es ist nicht zu befürchten, dass durch die Zulassung der verheirateten Frau der Lehrberuf überfüllt würde. Denn diejenigen, deren häusliche Pflichten ihre ganze Kraft beanspruchen, sowie die, welche nur ungern den Lehrberuf ausübten, würden von selber ferne bleiben.

Nur die, welche die wirkliche Lust und Liebe und das richtige Geschick zum Lehramte haben, würden kommen. Und diese wertvollen Kräfte der Schule zu erhalten, müssten sich die Behörden angelegen sein lassen.

Darum, volles Recht der verheirateten Lehrerin!“

Schlussbemerkung der Redaktion. Wir haben diesen Äusserungen Raum gegeben, weil die Frage in einigen Schweizerkantonen noch schwebend ist. Wir im Kanton Bern haben sie gelöst und wissen, dass sowohl die Befürchtungen, als auch die hohen Erwartungen, die man an die Anstellung verheirateter Lehrerinnen knüpft, übertrieben sind. In dieser Frage muss man wirklich von Fall zu Fall entscheiden, und darum darf kein Gesetz die Berufsfreiheit der Lehrerinnen beschränken. Ein solches Gesetz ist ein zweischneidiges Schwert, das ebensoviel schadet, als es nützt. Wir sind im Interesse der Schule und der Lehrerinnen für freie Bahn.